

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN MAGISTRAT UND DIE KOMMISSIONEN DER STADT WITZENHAUSEN

Der Magistrat der Stadt Witzenhausen hat sich durch Beschluß in seiner Sitzung am 9. Oktober 1995 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat (vorsitzendes Mitglied). Die oder der Erste Stadträtin/Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Mitglieder sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Stadträtin/Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluß die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 2 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezernenten

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter die Magistratsmitglieder nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Unberührt bleiben die Arbeitsgebiete, für welche die Stadtverordnetenversammlung hauptamtliche Mitglieder besonders gewählt hat.

(2) Der Magistrat kann Dezernentinnen oder Dezernenten zu selbständigen Entscheidungen in ihren Arbeitsgebieten ermächtigen, auch wenn diese Entscheidungen im allgemeinen dem Magistrat vorbehalten sind.

(3) Ermächtigungen nach Abs. 2 sind in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzuführen. Die Anlage ist auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 3 Einberufen der Sitzungen

(1) Der Magistrat soll regelmäßig jede Woche am Montag um 16.00 Uhr zusammentreten. Das vorsitzende Mitglied kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

(2) Das vorsitzende Mitglied muß den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Magistratsmitglieder schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Verwaltungsorganes gehören. Die Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.

(3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder schriftlich zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann es die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien teilzunehmen, in die sie entsandt wurden.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem vorsitzenden Mitglied vor Sitzungsbeginn an.

(3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann Bedienstete des Magistrats zuziehen. Auf Beschluß des Magistrats können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen. Auf Antrag können Dritte mit Mehrheit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorlagen

(1) Das vorsitzende Mitglied legt dem Magistrat die Vorlagen als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlußvorschlag enthalten.

(2) Betrifft eine Vorlage mehrere Dezernate, so soll sie dem vorsitzenden Mitglied erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Dezernentinnen und Dezernenten herbeigeführt ist.

(3) Vorlagen sind dem vorsitzenden Mitglied oder dem Hauptamt am sechsten Tag vor der Sitzung bis spätestens 14.00 Uhr einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzungen genommen.

(4) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 6 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muß ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muß es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Beratung und Abstimmung

(1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.

(2) Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.

(3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Reihenfolge.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.

(7) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt § 55 HGO sinngemäß für Wahlen, welche der Magistrat vornimmt.

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.

(9) In einfachen Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem niemand widerspricht.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren des Magistrats. Hierzu gehören besonders Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
 3. Zulassen oder Wiederausschließen der Öffentlichkeit,
 4. Schluß der Redeliste oder der Debatte,
 5. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Magistrats kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, zur Einsicht für die Mitglieder offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von sieben Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.

§ 10 Schweigepflicht

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrats verhandelt werden, ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, ge-

schieht das ausschließlich durch das vorsitzende Mitglied oder durch von ihm hierzu besonders Beauftragte.

§ 11 Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates

(1) Alleine die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat sprechen. Sie oder er vertritt und begründet dessen Vorlagen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfalle ein anderes Mitglied beauftragen, eine Vorlage des Magistrats zu vertreten und zu begründen.

(3) Wer für den Magistrat spricht, hat die Auffassung der Mehrheit wiederzugeben. Nur die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

§ 11 a Kommissionen

Der Magistrat beschließt über die Zahl der Stadtverordneten und der sachkundigen Bürger, die in die gebildeten Kommissionen zu entsenden sind.

§ 12 Mitwirkung des Ortsbeirates

(1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, soweit das nicht der Stadtverordnetenversammlung obliegt. Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte regelt das Verfahren.

(2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

(3) Der Magistrat kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.

§ 13 Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 14 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.

(2) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 15 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrats ist das Hauptamt.

§ 16 Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied erhält einen Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnungen für die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und den Magistrat in der jeweils gültigen Fassung. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 17 Anzeigepflicht

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Finanzausschuß. Sie wird danach zu den Akten des Magistrats genommen.

§ 18 Mitwirkung des Ausländerbeirates

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

(2) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die Ausländer betreffen, soweit er für die Entscheidung zuständig ist. Er kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt. Die schriftliche oder mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der HGO und der Hauptsatzung.

(3) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

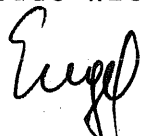
§ 19 Bekanntgabe, Inkrafttreten

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Magistrat sie beschlossen hat, und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 27. September 1993 außer Kraft.

Witzenhausen, 01.12.1995

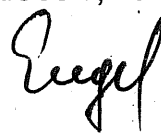
Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen



(E n g e l)
Bürgermeister



Wird veröffentlicht:
Witzenhausen, 01.12.1995



(E n g e l)
Bürgermeister